



1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BETREUUNG VON KINDERN IN DER TAGESEINRICHTUNG FÜR KINDER IN DER GEMEINDE NIESTE

Aufgrund der §§ 25ff, 26, 27ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 4c, 8c und 149 neu gefasst, § 36b aufgehoben sowie § 52a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert und § 6b neu eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nieste am 11. September 2025 die folgende Änderungssatzungsatzung beschlossen:

Präambel

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Nieste vom 21.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Begriff „Erziehungsberechtigte“ und dessen grammatikalische Formen werden in der gesamten Satzung durch die Begrifflichkeit „Erziehungsberechtigte bzw. Sorgeberechtigte“ oder „Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte“ und deren grammatikalischen Formen ersetzt.

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Dem Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 hinzugefügt:
„Im laufenden Kindergartenjahr erfolgt die Platzvergabe anhand der kontinuierlich aktualisierten Warteliste.“
- (2) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
„Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe gemäß § 3 Abs. 1 mit dem Erreichen des betreffenden Lebensalters des Kindes (Krippenkinder, Kindergartenkinder) bzw. dem Wechsel der Betreuungsgruppe nach Vollendung des 3. Lebensjahres ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Eine automatische Übernahme erfolgt nicht.“
- (3) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.

§ 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) In Absatz 3 Satz 2 wird der letzte Teilsatz gestrichen. Das Komma nach dem Wort „sind“ wird durch einen Punkt ersetzt.
- (2) Nach dem Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:



„Die Dauer und der Umfang der Berufstätigkeit aller Erziehungs- und Sorgeberechtigten und/oder Haushaltsangehörigen ist nachzuweisen:

- a) Die Berufstätigkeit ist bei abhängig Beschäftigten durch Nachweis der Meldung des Arbeitgebers zur Sozialversicherung,
- b) bei Beamten durch schriftliche Bestätigung des Dienstherrn und
- c) bei Selbständigen durch geeignete Nachweise zu belegen.

Im Fall der geplanten Arbeitsaufnahme muss der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Betreuungsverhältnisses erbracht werden. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme in die Einrichtung nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Als Berufstätigkeit gelten auch berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen und ein Studium. Es ist ein geeigneter Nachweis hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der Ausübung zu erbringen. Gesetzlich nicht anerkannte Praktika oder nicht angemeldete Tätigkeiten werden nicht als Berufstätigkeit anerkannt.“

- (3) Nach dem neuen Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Aufnahmevoraussetzungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei

- d) Veränderungen der Berufstätigkeit,
- e) Eintritt in die Elternzeit,
- f) Veränderungen des Hauptwohnsitzes,
- g) Änderung der Kontaktdaten oder
- h) Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind wie z.B. Trennung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.“

- (4) Nach dem neuen Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind, berechtigen den Träger, den Betreuungsumfang zu reduzieren.“

- (5) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden zu Absätzen 7 bis 11.

§ 4

§ 6 wird wie folgt geändert:

- (1) In Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.
- (2) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer besonderen Betreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes in der Regelgruppe entsprochen werden kann und organisatorische, personelle und sachliche Voraussetzungen dafür vorliegen. Besonderheiten der körperlichen, geistigen, seelischen und /oder sozialen Entwicklung des Kindes und /oder seines Verhaltens sind bei Antragstellung anzugeben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Träger berechtigt, das Kind mit sofortiger Wirkung vom täglichen Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen. Nach § 15 kann darüber hinaus ein dauerhafter Ausschluss von der Betreuung erfolgen.“

§ 5

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (1) Absatz 3 wird gestrichen.
- (2) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.



§ 6

§ 11 wird wie folgt geändert:

- (1) Der bisherige Absatz 8 Satz 4 wird gestrichen.
- (2) Absatz 8 Satz 4 wird neu gefasst:
„Es ist dem Betreuungspersonal untersagt, die Kinder im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nach Hause zu bringen oder von zu Hause abzuholen.“
- (3) Nach Absatz 10 wird ein neuer Absatz 11 eingefügt:
„Bei Verstoß gegen die in den Absätzen 1 bis 10 geregelten Pflichten kann das Betreuungspersonal die Übernahme des Kindes verweigern oder eine sofortige Abholung durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten veranlassen.“

§ 7

§ 15 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:
„Eine entsprechende unzumutbare Belastung nach Absatz 4 kann beispielsweise auch dadurch eintreten, dass sich die körperliche und/oder geistige Verfassung des Kindes während des bestehenden Betreuungsverhältnisses derart ändert, dass eine fachliche und dem körperlichen und geistigen Wohl des Kindes gerecht werdende Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.“
- (2) Nach dem neuen Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:
„Darüber hinaus kann ein Ausschluss von der weiteren Betreuung aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn
 - a) die Satzung oder die Hausordnung durch die Sorgeberechtigten nicht beachtet oder nicht eingehalten wird,
 - b) in einem Zeitraum von einem Monat mehr als drei Mal ein Zusatzbetrag für die Überschreitung der gewählten Betreuungszeit erhoben wurde,
 - c) eine Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungseheblich waren erfolgte oder
 - d) die Fortführung des Betreuungsverhältnisses durch unwahre Angaben oder Nichtmitteilung von betreuungsrelevanten Änderungen erfolgt.
- (3) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden zu Absätzen 7 bis 9.“

§ 8

- (1) Nach § 15 wird ein neuer § 15a eingefügt:

„§ 15a Anpassung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger

Bei einer Änderung des Betreuungsangebotes wird das Betreuungsverhältnis durch den Träger entsprechend angepasst oder aufgehoben.“

§ 9

§ 16 wird wie folgt geändert:

- (1) Absatz 1 Satz 1 erster Teil bis zur Aufzählung wird wie folgt neu gefasst:



„Für die Begründung und Durchführung des Betreuungsverhältnisses sowie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages werden nachfolgende personenbezogene Daten in schriftlicher Form, digital oder durch Foto- und Filmaufnahmen erhoben, gespeichert und verarbeitet:“

- (2) Die Aufzählung in Absatz 1 wird durch eine neue Nr. 4 ergänzt:
„Beschäftigungsnachweis der Sorgeberechtigten nach § 5 Abs. 4 der Satzung,“.
- (3) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 des Absatzes 1 werden zu Nummern 5 bis 9.
- (4) Die Absätze 4 bis 6 werden ersatzlos gestrichen.
- (5) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

§ 10

Nach § 17 wird ein neuer § 17a eingefügt:

„§ 17a Digitale Plattform

- (1) Mit Beginn des Kalenderjahres 2026 wird für die Kindertagesstätte eine elektronische Kommunikations- und Verwaltungsplattform eingeführt.
- (2) Mit der Übermittlung des Aufnahmeantrages an die Gemeindeverwaltung resp. Leitung der Kindertagesstätte erklären die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, der Nutzung der digitalen Plattform uneingeschränkt zuzustimmen. Die Nutzenden sind dazu verpflichtet, vom Portal angezeigte Updates umgehend vorzunehmen, damit die allgemeine Nutzbarkeit gewährleistet bleibt.
- (3) Die Kommunikation zwischen der Kindertagesstätte oder der Verwaltung und den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten erfolgt insbesondere bei den Themenbereichen An- Um und Abmeldung, Essensbestellung und -Abbestellung sowie Betreuungszeitenbuchungen ausschließlich über die digitale Plattform. Gleiches gilt für die Bereitstellung resp. Versand aller Bescheide und Mitteilungen durch die Leitung der Kindertagesstätte bzw. Gemeindeverwaltung an die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.
- (4) Sofern zusätzliche Belege für bestimmte Vorgänge erforderlich sind, sind diese ebenfalls ggf. als Bilddatei innerhalb dieses Portals zu übermitteln.
- (5) Jegliche Vorschrift dieser Satzung als auch der Kostenbeitragssatzung für diese Satzung, die eine Schriftlichkeit oder persönliche Unterschriften erfordert, wird mit der Nutzung der digitalen Plattform entsprechend den dort zur Verfügung gestellten webbasierten Datenübermittlungen und für die Nutzung erforderlichen persönlichen Identifikationen entsprechend angewendet. Absatz 3 und 4 gelten insofern uneingeschränkt. Davon ausgenommen ist der erstmalige Antrag auf Aufnahme eines ersten Kindes in diese Einrichtung.
- (6) Mit der Einführung der digitalen Plattform wird den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder bereits die Kindertageseinrichtung nutzen, auf Antrag eine Übergangsfrist von zwei Monaten eingeräumt, um die Kommunikation mit der Leitung der Kindertagesstätte bzw. der Gemeindeverwaltung auf die digitale Plattform umzustellen.“

§ 11 Redaktionelle Änderungen

Folgende zusätzliche redaktionelle Änderungen werden vorgenommen:

- (1) § 7 Absatz 7 Satz 3: „Abs. 5“ wird in „Absatz 8“ geändert.
- (2) § 9 Absatz 2 Satz 2: „Absatz 5“ wird in „Absatz 8“ geändert.
- (3) § 16 Absatz 3 Satz 2, dritter Spiegelstrich: Der Begriff „alleinerziehendes Elternteil“ wird durch die Formulierung „alleinerziehender Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigter“ ersetzt.



§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nieste, den 29. September 2025
Der Gemeindevorstand

Gez. Missing, Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. September 2025 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Den 29. September 2025

Gez. Missing, Bürgermeister